

ERLÄUTERUNGEN zum Erhebungsbogen „Erhebung über die Finanzierung der privaten Bildungseinrichtungen 2022“

Private Bildungseinrichtungen gemäß § 9 und § 10 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 bzw. jene in § 2 Abs. 1 Z 1 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2021, genannten Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens sowie des Gesundheitswesens sind **verpflichtet**, die in § 18 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz genannten Aufwandsdaten gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten der Bundesanstalt "Statistik Österreich" zu übermitteln. Diese hat gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 jährlich eine Bundesstatistik zum Bildungswesen in regionaler Gliederung zu erstellen.

Wir ersuchen, die Daten **für jede Schulkennziffer separat** auszuweisen. Ist diese Trennung nicht möglich, sind die Gesamtdaten in die Spaltenspalte einzutragen mit Angabe der Anzahl der Schüler:innen und Lehrer:innen in den Spalten der jeweiligen Schulkennziffern. Ist es der einzelnen Schule nicht möglich, die Finanzdaten auszuweisen, ersuchen wir Sie, die Datenblätter vom **zentralen Erhalter** ausfüllen zu lassen.

Alternativ dazu können Sie uns auch eine **Kopie des Rechnungsabschlusses 2022** (GuV inkl. Anlagenspiegel, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder gleichwertige Aufzeichnungen) zukommen lassen. Aufgrund fortwährender Adressbestandsänderungen bitten wir Sie, eine **Liste mit den aktuellen Adressen der Bildungseinrichtung(en)** beizulegen.

Wir ersuchen Sie daher, dieses Formular möglichst genau auszufüllen und **bis 30. April 2024** zurückzusenden. **Berichts- bzw. Erhebungsjahr** für die Finanzdaten ist das **Kalenderjahr 2022** (sollten Sie die Finanzdaten nur für das Schuljahr 2021/22 zur Verfügung haben, so vermerken Sie dies bitte im Deckblatt). Bitte übermitteln Sie die Fragebögen vorzugsweise per E-Mail und geben im **Betreff „Schulen 2022“** an.

Ausgaben:

2. **Personalaufwand für Lehrpersonal:** Inklusive Personalausgaben für die Schulleitung. Ohne Personalausgaben für zugewiesene Bundes- oder Landeslehrer:innen, die direkt von Bund bzw. Land entlohnt werden („lebende Subvention“ gemäß § 19 Abs. 1 Privatschulgesetz).
6. **Personalaufwand für sonstiges Personal:** Personalaufwand für einrichtungseigenes Verwaltungs-, Reinigungs- oder Wartungspersonal.
- 3./7. **Bruttolöhne und –gehälter:** Gesamtbezüge aller Arbeitnehmer:innen, einschließlich aller von Arbeitnehmer:innen zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträge sowie der sonstigen einbehaltenen Abzüge vom Bruttolohn bzw. –gehalt (Arbeitnehmeranteil), ferner einschließlich aller laufenden und einmaligen Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen (wie z.B. Sonderzahlungen, Feiertags- und Urlaubsvergütungen, Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Provisionen, Prämien, Leistungs- und Gefahrenzulagen, Remunerationen, Abfertigungen (ohne Abfertigungsrückstellungen), Jubiläumszahlungen, Orts- und Fahrtkostenzuschläge, Anwesenheitsvergütungen etc.), auch einschließlich aller Sachbezüge (sie beinhalten alle Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt den einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Essensbons, Dienstwohnungen etc.).
- 4./8. **Gesetzliche Pflichtbeiträge der Arbeitgeber:** Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, z.B. Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung), Zuschlag nach dem Insolvenzentgeltversicherungsfonds, Wohnbauförderungsbeitrag, Kommunalsteuer, Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Dienstgeberabgaben für den U-Bahnbau in Wien, Beiträge der Mitarbeitervorsorgekassen.
- 5./9. **Sonstige Sozialaufwendungen:** Aufwendungen für die Altersversorgung und sonstige Sozialaufwendungen. Einzubeziehen sind z.B. Beiträge an Pensionskassen, Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und ihrer Hinterbliebenen, wenn keine Pensionsrückstellung dotiert wird, freiwillige Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen) zugunsten aktiver oder ehemaliger Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen oder ihrer Hinterbliebenen (Krankenunterstützungen, Sterbegelder u.Ä.) und sonstige freiwillige Sozialaufwendungen wie z.B. Aufwendungen für Betriebsausflüge, Weihnachtsgeschenke, Kosten von Betriebsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungskosten.
11. **Aufwand für die Verpflegung der Schüler:innen:** z.B. Lebensmittel, Sachaufwendungen für die Küche, Kosten für extern bezogene Verpflegung.

- 12. **Raumkosten:** Miet- und Pachtaufwand inkl. Betriebskosten von Räumlichkeiten, Aufwendungen für Wasser, Strom, Heizung, Gas, Erdöl und sonstige Brennstoffe.
- 13. **Materialaufwand:** z.B. Lernmaterialien, Unterrichtsmaterial, Büromaterial.
- 14. **Instandhaltungskosten:** Reparatur- und Instandhaltungskosten.
- 15. **Sonstiger Aufwand:** Alle Ausgaben, die den bisherigen Ausgabekategorien nicht zuordenbar waren, inkl. Honorarnoten, Werkverträge oder Leasing, Spesen des Geldverkehrs, aber ohne Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen, ohne Abschreibungen.
- 16. **Abschreibungen:** Plan- und außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen, ohne Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (siehe Formularpunkt 23).
- 17. **Investitionen:** Ausgaben für Anschaffungen zum Anlagevermögen im Berichtsjahr, einschließlich geleisteter Anzahlungen sowie die Anlagen in Bau, die werterhöhenden Erweiterungen, Umbauten, Zubauten, Verbesserungen und Reparaturen, welche die normale Nutzungsdauer verlängern, Einrichtungen inklusive Computer und ihrer Systemsoftware (Investitionen in Software inkludieren den Kauf sowohl von Paket- als auch von individueller Software, inklusive der einmaligen Lizenzzahlungen für den Softwaregebrauch), Erwerb von unbebauten Grundstücken und Altbauten (inklusive Wert der bebauten Grundstücke).
- 25. **Zinsen und ähnliche Aufwendungen:** Alle Zinsaufwendungen für Fremdkapital, wie z.B. Bankkredite, Darlehen, Hypotheken oder Lieferantenkredite ohne Tilgungen.
- 26. **Steuern und Abgaben:** Steuern vom Vermögen, Verkehrssteuern, Gebühren und Verbrauchssteuern; Steuern, welche an die Finanzbehörden abgeführt wurden, sowie öffentliche Gebühren und Abgaben, ohne Lohnsteuer.

Einnahmen:

- 29. **Erlöse aus Schulgeldern:** Erlöse aus dem Verkauf von Bildungsdienstleistungen, inkl. Beiträge für Lehrmittel und Lehrmaterialien etc..
- 30. **Erlöse aus Verpflegung:** Elternbeiträge für Jause, Mittagessen und sonstige Verpflegung.
- 31. **Erlöse aus Nachmittags-, Hort- und Internatsbetreuung:** Elternbeiträge für die Betreuung außerhalb des regulären Unterrichts.
- 33. **Sonstige Erlöse und Erträge:** Alle ordentlichen Erlöse und Erträge, die den bisherigen Kategorien nicht zuordenbar waren, ohne Auflösung von Rückstellungen oder Rücklagen
- 34. **Subventionen und Förderungen:** Z.B. Bundes-, Landes- oder Gemeindevergütungen für den laufenden und den Investitionsaufwand der Bildungseinrichtungen, Spenden von privaten gemeinnützigen Einrichtungen oder Privatpersonen etc.. Alle Subventionen bitte jeweils bei der Stelle eintragen, die das Geld an die Einrichtung ausbezahlt.
- 41. **„Lebende Subvention“ gemäß § 19 Abs. 4ff Privatschulgesetz:** Subventionierung zum Lehrpersonalaufwand, wenn eine Zuweisung von Bundes- bzw. Landeslehrer:innen nicht möglich ist bzw. wenn die Vergütung direkt an den Schulerhalter ausbezahlt wird.
- 42. **Zins-, Wertpapier- und ähnliche Erträge:** Z.B. Zinserträge aus Bankguthaben und festverzinslichen Wertpapieren, Erträge aus Dividendenpapieren exkl. Kursgewinne.
- 44. **Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen:** Wert, der vom eigenen Personal für den Eigenverbrauch erstellten Anlagegüter.

Sonstige Angaben:

- 46. **Anzahl der Schüler:innen:** Für die Anzahl der Schüler: innen gilt der Stand zu Beginn des Schuljahres 2021/22. Die Hortbetreuung ist bei der Berechnung der Bildungsausgaben nicht zu erfassen und nicht in die Ausgabenrechnung einzubeziehen. Sind die Ausgaben nicht zu trennen, ist es notwendig, die Anzahl der Schüler:innen mit Nachmittags- bzw. Hortbetreuung anzugeben.
- 48. **Anzahl der Lehrer:innen:** Inkl. zugewiesene Bundes- oder Landeslehrer:innen. Für das Personal gilt der Stand 1.10.2021. Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitäquivalente umzurechnen. Zugewiesene Bundes- oder Landeslehrer:innen: Lehrer:innen, die direkt von Bund bzw. Land entlohnt werden („**Lebende Subvention**“ gemäß § 19 Abs. 1 Privatschulgesetz).
- 50. **Anzahl des sonstigen Personals:** Schuleigenes Verwaltungs-, Reinigungs- oder Wartungspersonal, z.B. Schularzt, Schularzt etc. (Stand: 1.10.2021). Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitäquivalente umzurechnen.